

Das Schutzgesetz und seine Präzisierung

Mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung wurde dem Land Berlin im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus das Berlin-weite Grundwassermanagement mit siedlungsvertraglicher Grundwasserstandssteuerung eröffnet und übertragen – Schutzgesetz!

§ 37 a BWG strebt an, für die Stadt siedlungsvertragliche Grundwasserstände herzustellen. Dazu sollen die Fördereinrichtungen und Anlagen der BWB in den Berliner Wasserwerken eingesetzt werden, um die nötige Grundwasserförderung zur Trinkwasserförderung gleichzeitig zum Einstellen siedlungsvertraglicher Grundwasserstände zu nutzen.

Dazu ist eine intelligente Steuerung der zehn noch in Berlin verbliebenen Wasserwerke zugunsten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke, zu denen auch das Wasserwerk Johannisthal gehört, nötig.

Reichen die Fördermengen nicht aus, um in den Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke siedlungsvertragliche Grundwasserstände zu erzielen, dann sind Ergänzungsfördermengen zur Grundwasserregulierung erforderlich. Ergänzungsfördermengen können als Abschläge in anliegende Flüsse oder Kanäle vom jeweiligen Wasserwerksgelände oder als Brunnengalerien in den betroffenen Gebieten erbracht werden.

Ab einer Fördermenge von 230 Mio. m³ / Jahr aller Wasserwerke zusammen und einer intelligenten Verteilung auf die Wasserwerke sind keine Ergänzungsfördermengen erforderlich – Nulltarif. Wir nähern uns durch die wachsende Stadt mit höherem Wasserverbrauch diesem Zustand.

Quo vadis, Senat?

Das Abwasserrecycling der BWB verstärkt den Anstieg des Grundwassers in Berlin gewollt.

Das im Urstromtal fördernde Wasserwerk Jungfernheide wurde im Jahr 2001 stillgelegt. In seinem direkten Einflussbereich liegen die Siemenswerke. Die Firma Siemens hat inzwischen zum Erhalt ihrer Gebäude Teile des ehemaligen Wasserwerkes übernommen und Brunnen zusätzlich angelegt. Hier wurde durch die Kostenübernahme durch die Firma Siemens bereits ein Präzedenzfall geschaffen.

Mit dem im Jahr 2014 abgeschlossenen Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Wuhlheide wurde vom Land Berlin eine siedlungsvertragliche Grundwasserstandssteuerung gemäß § 37 a BWG ausgeschlossen.

Was geschieht im noch ausstehenden Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal in dessen maximalen Einflussbereich, wenn auch hier der § 37 a BWG nicht mehr gilt?

- Eine siedlungsvertragliche Grundwasserstandssteuerung in dessen (maximalen) Einflussbereich erfolgt nicht.
- Das Wasserwerk kann ohne Begründung, analog zum Wasserwerk Jungfernheide, jederzeit stillgelegt werden.
- Die Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg kann jederzeit ersatzlos stillgelegt werden; es sei denn die Betroffenen erklären sich bereit, das Grundwassermanagement des Senats und die Aufgaben des Adressaten dieses Grundwassermanagements, der öffentlichen Wasserversorgung, also der BWB, zu übernehmen..

Ein weiterer Schritt in Richtung eines gesetzlosen Zustandes ist der Beschluss des Senats vom 17.07.2017 unter der Leitung des Regierenden Bürgermeisters, die aus § 37 a BWG hervorgegangene Grundwassersteuerungsverordnung zu exekutieren. Das geschah mit Wirkung vom 06.08.2017 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.21 vom 05. August 2017.

Vorschlag zu Abhilfe

Um diesen vom Land Berlin bewusst herbeigeführten gesetzlosen Zustand zu beenden, ist eine Präzisierung des § 37 a BWG erforderlich.

Auf der Rückseite machen wir den Vorschlag dazu!

Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

Das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen in dicht bebauten Stadtgebieten.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichsten Alters und verschiedener Historie in ihrer zum großen Teil öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standsicherheit und der Gesundheit und des Lebens der mit ihnen in Berührung kommenden Menschen sowie Verkehrseinrichtungen (U-Bahn) durch hoch anstehendes Grundwasser stark gefährdet. Das hat bereits zu enormen Schäden geführt!
Das Abwasserrecycling der BWB verstärkt den gewollten Anstieg des Grundwassers in Berlin.

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus mit der Präzisierung des § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) ein Berlin-weites Grundwassermanagement, das sowohl die Belange der baulichen Nutzung als auch die der Umwelt koordiniert, beschlossen. Die vielfach in den Böden noch vorhandenen Altlasten, teilweise zurückreichend bis zum 1. Weltkrieg, sind **Risiken**, die geduldet oder zu beheben, in die (auch finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen.

§ 37a – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu werden die 10 Wasserwerke Tegel, Spandau, Beelitzhof, Tiefwerder, Kladow, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe durch die BWB betrieben. Eine Stilllegung von Wasserwerken ohne entsprechenden mengenmäßigen Ersatz in deren jeweiligem Einzugs- und Einflussbereich ist nicht gestattet.
- (3) Dem Land Berlin wird das Instrument des Berlin-weiten Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe und die Finanzierung einer koordinierten siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin übertragen.
- (4) Die Gewinnung von Wasser kann unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes im Fördergebiet, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist. Hierzu sind
 - Mindestfördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke festzulegen und dabei
 - die Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke in einem abgestimmten und ausgewogenen Verhältnis zueinander auszuweisen / zu koordinieren.
- (5) Zur Sicherstellung siedlungs- und größt möglicher umweltverträglicher Grundwasserstände in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke legt das Land Berlin per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke eventuell erforderliche Ergänzungsfördermengen fest.
- (6) Ergänzungsfördermengen zur Grundwasserregulierung können erbracht werden
 - entweder durch „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann,
 - oder durch Brunnengalerien in den zu schützenden Gebieten selbst.
- (7) Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.